

**Gebührensatzung des Kreises Herzogtum Lauenburg über die  
Inanspruchnahme es Löschzuges Gefahrgut  
-Gebührensatzung LZG BegSLZG-**

Aufgrund des § 4 Abs. 1 S. 1 der Kreisordnung für Schleswig-Holstein (KrO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.02.2003 (GVOBl. Sch.-H. S. 94) zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.02.2013 (GVOBl. Sch.-H. S. 72), des § 29 Abs. 2 des Gesetzes über den Brandschutz und die Hilfeleistungen der Feuerwehren (Brandschutzgesetz-BrSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.02.1996 (GVOBl. Sch.-H.S.200), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17.12.2010 (GVOBl. Sch.-H.S.789) und der §§ 1 Abs. 1, 2 Abs. 1 S. 1, 4 Abs. 1 und 6 Abs. 2 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein (KAG) und der Fassung der Bekanntmachung vom 10.01.2005 (GVOBl. Sch.-H. S. 27), zuletzt geändert durch Landesverordnung vom 04.04.2013 (GVOBl. Sch.-H. S. 143) wird nach Beschlussfassung des Kreistages vom 02.12.2022 folgende Satzung erlassen:

**§ 1 AufgabendesLöschzugGefahrgut**

(1) Zur Hilfeleistung bei Schadensereignissen mit gefährlichen Stoffen und Gütern stellt der Kreis Herzogtum Lauenburg nach § 3 Abs. 1 Nr. 5 BrSchG einen Löschzug Gefahrgut (LZG) auf und unterhält diesen. Die Durchführung ist nach § 13 Abs. 4 Satz 2 BrSchG durch öffentlich-rechtlichen Vertrag vom 01.01.2019 auf den Kreisfeuerwehrverband übertragen worden.

(2) Der LZG unterstützt die öffentlichen Feuerwehren bei Einsätzen nach § 5 Abs. 3 BrSchG im Zusammenhang mit:

- a) Unfällen mit gefährlichen Stoffen und Gütern
- b) Kerntechnischen Unfällen und Unfällen mit ionisierender Wirkung
- c) Unfällen mit schädlichen Organismen und
- d) Bei Bränden durch Beurteilung besonderer Gefahren

(3) Die Bezeichnung „Löschzug“ erfolgt nicht gemäß der Gliederung der Mannschaft eines Zuges nach der Feuerwehrdienstvorschrift 3 (Einheiten im Lösch- und Hilfeleistungseinsatz), sondern bezieht sich auf die Terminologie in § 3 Abs. 1 Nr. 5 BrSchG. Die Löschzüge-Gefahrgut bestehen jeweils aus einer Führungseinheit und drei bzw. 4 Gefahrgutgruppen.

## **§ 2 Gegenstand der Benutzungsgebühr**

- (1) Einsätze und Leistungen des LZG nach § 29 Abs. 1 BrSchG sind gebührenfrei.
- (2) Für Einsätze und Leistungen des LZG gem. § 29 Abs. 2 BrSchG werden Benutzungsgebühren nach Maßgabe dieser Satzung erhoben. § 21 Abs. 3 BrSchG bleibt unberührt.

## **§ 3 Höhe und Bemessungsgrundlage**

- (1) Die Benutzungsgebühr wird nach Stundensätzen erhoben. Für die Berechnung des Stundensatzes wird der Zeitraum von der Alarmierung bis zur Wiederherstellung der Einsatzbereitschaft zugrunde gelegt.
- (2) Es werden Gebühren in Höhe von 22,00 € je Stunde pro Einsatzkraft erhoben.
- (3) Für jede angefangene Stunde wird der volle Stundensatz erhoben.
- (4) Die Anzahl der einzusetzenden Gefahrgutgruppen liegt im pflichtgemäßen Ermessen der Einsatzleitung nach der Alarm- und Ausrückeordnung der jeweils gültigen Fassung.
- (5) Mit dem Stundensatz sind die Kosten für die Betriebsmittel der Fahrzeuge abgegolten. Nicht eingeschlossen sind die in § 4 genannten Verbrauchsmittel.
- (6) Eine Gebühr ist auch dann zu zahlen, wenn der LZG nach seinem Ausrücken nicht mehr tätig zu werden braucht und dieses nicht zu vertreten hat.

## **§ 4 Kostenerstattung**

- (1) Die Kosten für aufgewendete Sonderlöschmittel gem. § 29 Abs. 2 Ziff. 6 BrSchG sowie Auslagen gem. § 29 Abs. 3 Ziff. 1 BrSchG wie Ölbindemittel, Filter, Prüfröhrchen, Schutzanzüge und sonstige Verbrauchsmittel des LZG, soweit sie nicht dem Betrieb der Fahrzeuge unmittelbar dienen, werden geltend gemacht.
- (2) Der Anspruch auf Erstattung der Auslagen entsteht mit dem Verbrauch der in Abs. 1 genannten Mittel. Hierbei werden die geltenden Tagespreise zzgl. eines Verwaltungskostenaufschlages gem. § 29 Abs. 3 Nr. 3 BrSchG zugrunde gelegt. Im

Übrigen gelten die §§ 5 und 6 dieser Satzung entsprechend.

## **§ 5 Gebührenpflichtiger**

(1) Zur Zahlung der Gebühr und Erstattung der Kosten und Auslagen nach § 4 ist verpflichtet

a) Auftraggeberin und Auftraggeber

b) die Eigentümerin oder der Eigentümer oder diejenigen natürlichen oder juristischen Personen, zu deren Gunsten die Leistungen erfolgen oder deren Verpflichtung oder Interessen durch die Leistungen wahrgenommen werden.

c) Der oder die Verantwortlichen gem. § 29 Abs. 2 Ziffer 1-6 BrSchG.

(2) Mehrere gebührenpflichtige Personen haften gesamtschuldnerisch.

## **§ 6 Entstehung und Fälligkeit der Gebührenschuld**

(1) Die Gebührenschuld entsteht mit Beginn der gebührenpflichtigen Leistung durch den LZG.

(2) Die Gebührenschuld wird sofort nach der Bekanntgabe des Leistungsbescheides fällig.

(3) Eine Vorauszahlung bis zur Höhe der voraussichtlichen Benutzungsgebühr kann gefordert werden.

## **§ 7 Datenverarbeitung**

(1) Zur Ermittlung der Gebühren- und Auslagenpflichtigen und zur Festsetzung der Gebühren- und Auslagen im Rahmen dieser Satzung ist die Erhebung folgender Daten gem. Art. 6 e DSGVO/ § 3 LDSG durch den Kreis Herzogtum Lauenburg zulässig:

a) Name, Vorname(n), Geburtsdatum, Anschrift, Bankverbindung der/des Gebühren- und Auslagenpflichtigen;

b) Name, Vorname(n), Anschrift einer/eines evtl. Bevollmächtigten bzw. der gesetzlichen Vertretung;

(2) Die personenbezogenen Daten werden erhoben durch Mitteilung bzw.

Übermittlung

a) der/des Gebühren- und Auslagenpflichtigen;

b) aus dem Einwohnermelderegister;

c) von Polizeidienststellen;

d) Trägern des Rettungsdienstes;

(3) Die Daten dürfen von der datenverarbeitenden Stelle nur zum Zwecke der Erhebung von Gebühren und Auslagen nach dieser Satzung verwendet und weiterverarbeitet werden.

(4) Eine Löschung der personenbezogenen Daten erfolgt sobald sie für die Abrechnung nicht mehr notwendig sind, jedoch spätestens nach zwei Jahren.

## **§ 8 Haftung und Schäden**

(1) Für Personen- und Sachschäden, die bei einem Einsatz des LZG entstehen, haftet der Kreis Herzogtum Lauenburg nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Alle Verluste an Fahrzeugen oder Geräten sowie alle Schäden, die bei der Verrichtung der Aufgaben entstehen, werden- soweit nicht durch natürlichen Verschleiß bedingt- dem Verursacher neben den in § 3 Abs. 2 genannten Gebühren in Rechnung gestellt.

## **§ 9 Salvatorische Klausel**

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Satzung unwirksam oder undurchführbar sein oder nach Inkrafttreten unwirksam oder undurchführbar werden, so wird dadurch die Wirksamkeit der Satzung im Übrigen nicht berührt. An die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung soll diejenige wirksame und durchführbare Regelung treten, deren Wirkungen der Zielsetzung möglichst nahekommen, die mit der unwirksamen beziehungsweise undurchführbaren Bestimmung verfolgt wurde. Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend für den Fall, dass sich die Satzung als lückenhaft erweist.

## **§ 10 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt mit dem **01.01.2022** in Kraft.

Ratzeburg den 07.12.2021

Gez.

Dr. Christoph Mager

Landrat